

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültigkeit

Für den gesamten Geschäftsverkehr mit unserer Firma gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Gültigkeit dieser Bedingungen wird auch bei entgegenstehendem Wortlaut eigener Geschäftsbedingungen unserer Kunden und anderer Geschäftspartner ausdrücklich anerkannt. Sollte irgendeine Bestimmung unserer Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen nach Möglichkeit durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Zweck weitgehend erreichen.

Angebot, Preise und Vertragsabschluss

Die Angebote unserer Firma sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Die genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Lieferungen im Inland ab Warenwert 150,00 € erfolgen frei Haus. Alle Verträge kommen erst nach Annahme durch uns zustande. Alle, auch durch Vertreter, Vermittler, u.ä. an uns hereingereichten Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn und insoweit sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Auftragsbestätigung bestimmt den Inhalt des Vertrages, sofern nicht der Käufer binnen sieben Tagen widerspricht. Die Übergabe der Ware bzw. die Übersendung unserer Rechnung kommt einer Bestätigung gleich.

Lieferzeit und Auftragserledigung

Lieferfristen oder – Termine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform und laufen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, frühestens jedoch, nachdem alle Unklarheiten bezüglich des Auftrags erklärt sind. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Betriebs- und Transportstörungen irgendwelcher Art, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Lieferzeiten verlängern sich in diesem Fall mindestens um die Zeit der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Bei Lieferverzug gilt eine angemessene Nachfrist als vereinbart, die mit der Nachfristsetzung beginnt. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Annahme von Teilleistungen dem Käufer zumutbar ist. Schadensansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferungsverzug ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

Versand

Wird die Ware nicht von dem Kunden oder seinem Beauftragtem abgeholt und auch nicht von uns ausgeliefert, sondern durch den Hersteller, einem Spediteur, Frachtführer oder sonstigem Dritten angeliefert, besteht die Gefahr des Untergangs oder eine Verschlechterung auf den Käufer über, sobald die Ware der die Versendung ausführenden Person übergeben worden ist oder das Werk des Herstellers verlassen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr von Tage der fristgerechten Versandbereitschaft auf den Käufer über. Eine Transportversicherung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und für Rechnung des Kunden eingedeckt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mängel

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu prüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche ab Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt ausschließlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder angemessener Gutschrift nach Wahl des Verkäufers. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wenn und soweit ein Hersteller oder Lieferant oder sonstiger Dritter eine eigene Gewährleistung gegenüber dem Käufer übernimmt (z.B. durch Übergabe einer Garantiekarte), wird dadurch die Gewährleistungspflicht des Verkäufers selbst im Verhältnis zum Käufer in keinem Fall erweitert. Eine Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen sind mit Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung fällig. Der Verzug tritt nach Ablauf von 30 Tagen ein. Falls vertraglich nicht anderes vereinbart wird, ist in Abweichung der gesetzlichen Regelung, bei Eingang der Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum 2% Skonto. Teilzahlungen sind nicht skontierfähig. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen der Käufer ist ausgeschlossen.

Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsstatt angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen, Weitergebung und Prolongationen gelten nicht als Erfüllung.

Zahlungsverzug

Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er als Verzugsschaden, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere der Ansatz eines höheren Zinssatzes, der 5% über dem Basiszinssatz liegt. Wir sind zudem berechtigt, ein Inkassounternehmen mit dem Forderungseinzug zu beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Wir sind ferner berechtigt, sofort unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt auszuüben. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Kunden, nach banküblichen Gesichtspunkten mindern, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen und Kredite einschließlich laufender Wechsel sofort fällig zu stellen. In diesem Falle sind wir berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung unserer Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, sowie bei Hereingabe von Schecks oder Wechseln bis zu deren Einlösung, die uns aus jedem Rechtsgrunde gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Die Ware bleibt unser Eigentum, Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwährt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Bei Einbau von Vorbehaltsware in ein fremdes Grundstück tritt der Kunde den schuldrechtlichen Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Dritten gem. § 648 BGB an uns in Höhe der durch den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gesicherten Forderungen ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretungen an.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Als Verfügung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gilt dabei die Veräußerung und Montage der von uns gelieferten Ware nur dann, wenn der Käufer sich das Eigentum im Verhältnis zu den Dritten bis zur Bezahlung der dem Besteller geschuldeten Vergütung durch den Dritten vorbehält. Dies gilt unabhängig davon, ob der Käufer die Ware vor der Lieferung an den Dritten be- bzw. verarbeitet, unverändert lässt, oder mit anderen Gegenständen verbindet oder vermischt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits sicherungshalber in vollem Umfange an uns ab. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns angetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur dann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Für diesen Fall sind wir berechtigt, den Dritten von er erfolgreichen Abtretung Kenntnis zu geben. Der Käufer ist zu einer weiteren Abtretung der Forderungen nicht berechtigt, jedoch wird er ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Zieht der Käufer diese Forderungen ein, so werden die kassierten Beträge sofort unser Eigentum. Der Käufer hat sie treuhänderisch zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hingewiesen und uns unverzüglich benannt. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers- insbesondere Zahlungsverkehr – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag. Pfändungen und jede andere Gefährdung unseres Eigentum sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsaufhebung und Rücknahme

Nimmt der Kunde in unberechtigter Weise die Ware nicht ab oder nehmen wir auf Wunsch des Kunden oder in Ausübung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt Ware zurück, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, anstelle einer konkreten Schadensberechnung eine Pauschale von 20 % des ursprünglichen geschuldeten Vertragspreises zu verlangen bzw. bei der Gutschrift in Abzug zubringen.

Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringer Höhe entstanden ist.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist der Ort des Landes, von dem die Ware aus geliefert oder abgeholt wird. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Klagen im Urkunden-, Scheck- und Wechselprozess, ist für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unserer Firmensitz